

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. Oktober 1990

3229. Nutzungsplanung Maur (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 788/1986 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Maur. Mit Beschluss vom 18. Januar 1990 änderte und ergänzte die Gemeindeversammlung Maur Bauordnung und Zonenplan. Gemäss Zeugnis der Bezirkskanzlei Uster vom 22. Februar 1990 ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs erhoben worden. Laut Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 5. September 1990 ist dort ein Rekurs betreffend die Festsetzung der Baumassenziffer für die Grundstücke Kat.-Nrn. 5279 und 5280 hängig. Der Gemeinderat Maur ersucht mit Schreiben vom 7. August 1990 um die Genehmigung der Vorlage.

Die Änderungen betreffen einige Artikel der Bauordnung sowie einige Ergänzungen des Zonenplans. Diese Änderungen und Ergänzungen wurden weitgehend durch Auflagen im Rahmen der Genehmigung (RRB Nr. 788/1986, Dispositiv II und III) erforderlich. Auf die Festlegung der Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung wurde im Rahmen dieser Revision verzichtet; allerdings ist vorgesehen, diese Empfindlichkeitsstufenzuordnung für das gesamte Bauzonengebiet der Gemeinde der Dezember-Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Unter diesen Voraussetzungen steht der Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Maur vom 18. Januar 1990 festgesetzten Änderungen und Ergänzungen von Bauordnung und Zonenplan werden vorbehältlich Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Die Festsetzung der Baumassenziffer für die Grundstücke Kat.-Nrn. 5279 und 5280 wird von der Genehmigung ausgenommen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Maur, 8124 Maur (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. Oktober 1990

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller